

2385/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 16. Mai 1997 unter der Nr. 2453/J-NR11997 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend <Vollziehung des Meldegesetzes> gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihnen die Problematik von Anmeldungen an Orten, an denen keine Unterkunft im Sinn des Meldegesetzes besteht, bekannt?

2. Welche Möglichkeiten stehen den Meldebehörden, abgesehen von der verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung solcher Meldungen, zur Verfügung, um solche mißbräuchlichen Meldungen zurückzuweisen bzw. rückgängig zu machen?

3. Sollten auf Grund des Meldegesetzes derartige Maßnahmen nicht möglich sein, sind Sie bereit, entsprechende gesetzliche Änderungen zu veranlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

ZurFrage1:

Die Problematik von Meldungen ohne entsprechende Unterkunftnahme (sog. Scheinmeldungen), die Sie hier ansprechen, ist mir bekannt.

Zur Frage 2:

In Kenntnis dieser Probleme ist es bereits durch das Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 1992/9, zu einer Verstärkung der Kontrollmöglichkeiten nicht nur in Bezug auf die beschriebenen Scheinmeldungen, sondern auch hinsichtlich der illegalen Unterkunftsnahme, also des Wohnens ohne der Meldepflicht zu genügen, gekommen.

Eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung von Scheinmeldungen wurde durch § 8 des Meldegesetzes geschaffen. Demnach hat der Unterkunftsgeber alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Er hat als Unterkunftsgeber die Unterschrift zu verweigern, wenn er Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

Tut er dies nicht, so macht er sich nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 des Meldegesetzes strafbar.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Meldebehörde gem. § 20 Abs. 1 leg.cit. dem Eigentümer eines Hauses auf sein Verlangen bei Nachweis des Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben hat. Von zentraler Bedeutung ist jedoch die sich aus S 15 des Meldegesetzes ergebende Verpflichtung der Behörde, die An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen des Meldegesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde; im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen (Bemerkung: eine derartige Verpflichtung war übrigens schon im Meldegesetz 1972 (§ 11 Abs. 2) vorgesehen).

Betrifft die seitens der Behörde beabsichtigte Maßnahme u.a. die An- oder Abmeldung, so hat sie den Meldepflichtigen hievon zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Betreffende Einwendungen, so ist die An- oder Abmeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Meldebeamte (in seltenen Ausnahmefällen) bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung davon Kenntnis hat, daß der Meldepflichtige in einer bestimmten Wohnung nicht Unterkunft genommen hat. Auch in so einem Fall hat die Behörde nach § 15 Meldegesetz vorzugehen.

Abschließend möchte ich auf S 7 Abs. 4 hinweisen, wonach der Unterkunftsnehmer durch seine Unterschrift auf dem Meldezettel eine inhaltliche Garantie für die Richtigkeit der Meldedaten übernimmt, wodurch eine letztlich durch das Strafgesetzbuch abgesicherte Verlässlichkeit über das Vorliegen eines Meldefalles erreicht werden soll.

Zur Frage 3:

Aufgrund meiner Ausführungen zur Frage 2 sehe ich derzeit keinen legislativen Handlungsbedarf.